

## Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Öffentliche Bekanntmachung – Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl	Seite 1
II.	Öffentliche Bekanntmachung – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl	Seite 6
III.	Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit am 18.02.2021 - Tagesordnung	Seite 8
IV.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung KfZ	Seite 9
V.	Öffentliche Ausschreibung VOL/A – Lieferung von multifunktionalem Kopierpapier	Seite 9
VI.	Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Elektroarbeiten Hans-Purmann-Haus	Seite 11
VII.	Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Sanierung Schulhof Woogbachschule	Seite 12
VIII.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 02.03.2020	Seite 14

**Herausgeber**  
Stadt Speyer

**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

## I. **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 208, Neustadt - Speyer für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

### **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Am **26. September 2021** findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert, dem

**Kreiswahlleiter des Wahlkreises 208, Neustadt - Speyer  
in 67098 Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11**

möglichst frühzeitig,

**spätestens am Montag, dem 19. Juli 2021, bis 18 Uhr,**

die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 28 BWG und die §§ 32 bis 43 BWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

### **1. Wahlvorschlagsrecht**

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden.

**Telefon**  
(06232) 142383  
**Telefax**  
(06232) 142498  
**E-Mail**  
poststelle@stadt-speyer.de  
**Internet**  
www.speyer.de

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am Montag, dem 21. Juni 2021, 18 Uhr**

dem

**Bundeshalleiter  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Zudem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Der Wahlvorschlag soll dazu Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

## **2. Anforderungen an die Bewerber**

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

## **3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BWO).



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

Er muss nach § 34 BWO

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

#### **4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

##### **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen; die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung nachgewiesen, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird eine Erreichbarkeitsanschrift - eine Postfachangabe genügt nicht - verwendet. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.



IHRE BEHÖRDENUMMER  
Wir lieben Fragen

**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

Seite 3

ben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Auf die besonderen Nachweise für wahlberechtigte Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG wird verwiesen.

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden (§ 25 Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 BWG). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

## 5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) ist außerdem beizufügen

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

## 6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter angefordert werden.



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

Seite 4

## 7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395)
- die Bundeswahlordnung (BWO) vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986 S. 258) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

## 8. Dienststelle des Kreiswahlleiters, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

### Die Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter des Wahlkreises                      Telefon-Nr.: 06322/961-2000  
208, Neustadt - Speyer                                  Telefax-Nr.: 06322/961-82000  
Landrat  
E-Mail: wahl@kreis-bad-duerkheim.de  
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de  
Hans-Ulrich Ihlenfeld  
- Wahlamt -  
Philipp-Fauth-Straße 11  
67098 Bad Dürkheim

### Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 14 – 16  
56130 Bad Ems  
Telefon-Nr.: 02603/71-4560  
Telefax-Nr.: 02603/71-4130 o. 71-194560  
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de  
Internet: www.statistik.rlp.de

### Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter    Telefon-Nr.: 0611/75-4863  
Statistisches Bundesamt                              Telefax-Nr.: 0611/72-4000  
Gustav-Stresemann-Ring 11                         E-Mail: post@bundeswahlleiter.de  
65189 Wiesbaden  
Internetadresse: www.bundeswahlleiter.de

Bad Dürkheim, 01.02.2021  
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 208, Neustadt - Speyer  
*gez. Unterschrift*  
Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat



FB 1-110

**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

## II. Landtagswahl am Sonntag, 14. März 2021

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Am Sonntag, dem 14. März 2021, findet in Rheinland-Pfalz die Wahl des Landtages statt.

Das Wählerverzeichnis der Stimmbezirke der Stadt Speyer wird in der Zeit vom 22. Februar 2021 bis 26. Februar 2021 beim Wahlamt der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, Speyer, Raum 014 für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung Speyer bis auf Weiteres wegen der Corona-Pandemie für den Publikumsverkehr geschlossen ist. Die Einsichtnahme bedarf vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 06232/14-2353 und ist nur unter Beachtung der allgemein geltenden Hygieneregeln möglich (u.a. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung).

Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag (22. Februar 2021) bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021, bis 12:00 Uhr, bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle der Stadtverwaltung Speyer Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 26. Februar 2021, 12:00 Uhr, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 39 - Speyer durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

## 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 26. Februar 2021) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 12. März 2021, 18 Uhr, bei der Stadtverwaltung Speyer schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind nicht gestattet. Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, der Vorname, Tag der Geburt und die Anschrift (Straße, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Stimmbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Online-Antragsformular im Internet unter [www.speyer.de/briefwahl/](http://www.speyer.de/briefwahl/) zur Verfügung. Der Antrag kann auch per E-Mail an die Adresse [wahlen@stadt-speyer.de](mailto:wahlen@stadt-speyer.de) gerichtet werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für solche Fälle ist das Wahlbüro der Stadtverwaltung Speyer am Samstag, dem 13. März 2021, von 10:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus Maximilianstraße 12 geöffnet.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tage der Wahl, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein werden zugleich übersandt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher Stimmzettelschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift der Stadtverwaltung, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Speyer vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadtverwaltung Speyer abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tage der Wahl bis 18:00 Uhr eingeht. Es wird empfohlen, den Wahlbrief nicht später als Donnerstag vor dem Wahltag auf den Postweg zu bringen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle der Stadtverwaltung Speyer (siehe Ziffer 1) oder am Tage der Wahl bis spätestens 18:00 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden. Alternativ kann der Wahlbrief in den Hausbriefkasten des Rathauses Maximilianstraße 12 oder des Stadthauses Maximilianstraße 100, Speyer, eingeworfen werden.

Speyer, den 10. Februar 2021  
Stadtverwaltung  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin Wahlkreis 39

FB 1-110

---

### **III. Bekanntmachung über die 9. Sitzung des Ausschusses für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit am Donnerstag, dem 18.02.2021, 17:00 Uhr, als Videokonferenz**

#### **Tagesordnung**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. FSC-Zertifizierung Stadtwald Speyer; Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2020
2. Neuaufstellung der Forsteinrichtungsplanung; gemeinsamer Prüfantrag der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG vom 27.09.2020
3. Situation der Stadtbäume 2020/2021
4. Baumfällungen im Zuge von Neubaumaßnahmen



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021



5. Jagdliche Nutzung des unter Prozessschutz stehenden Rheinauenwaldes;  
Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2020

6. Informationen der Verwaltung

**Öffentlicher Livestream der Sitzung:**

<https://www.youtube.com/channel/UCjLpuQwgUF7-M6R9INNi5yg>

FB 2-250

---

**IV. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung KfZ**

Dem verstorbenen Herrn Sandro Mineo, geb. am 06.11.1963, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Ginsterweg 19, sowie ein eventuell abweichender Besitzer werden hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 04.02.2021 zu handeln und Untersagungen Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 04.02.2021 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten/Erben bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

---

**V. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 VOL/A;  
Bekanntmachung gem. § 12 VOL/A**

Die Stadt Speyer schreibt aus:

**Lieferung von multifunktionalem Kopierpapier  
Vergabenummer: SSPE-2021-0006**

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Zentrale Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:  
-schriftlich  
-elektronisch in Textform  
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
-elektronisch mit qualifizierter Signatur

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

- d) Umfang der Leistung und Ort der Leistung:  
Die Stadt Speyer schreibt den gesamten Jahresbedarf an Kopierpapier für die Stadtverwaltung und die städt. Schulen für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.03.2022 aus. Die Lieferung erfolgt verteilt nach Abruf aus dem elektronischen Warenkorb.  
Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.
- e) Aufteilung in Lose: Nein
- f) Zulassung von Nebenangeboten: Nein



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

- g) Beginn der Leistungserbringung: 01.04.2021  
Ende der Leistungserbringung: 31.03.2022
- h) Herunterladen der Unterlagen kostenfrei unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) unter folgendem Link:  
<https://vergabe.vstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-1776d76dd4b-4445f685bf4233f6&Category=InvitationToTender>

Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:

Zentrale Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nach telefonischer Vorankündigung.

Bei Anforderung der Unterlagen in Papierform/CD wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.

- i) **Angebotsfrist:** Abgabe der Angebote bis spätestens **03. März 2021, 10:30 Uhr**

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 01.04.2021.

- j) Sicherheitsleistungen: keine  
Vertragsstrafe bei Verzug: 0,1%

- k) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B

- l) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.  
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.  
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle und für die Bieter erfolgen, die in die engere Wahl kommen.

- m) Kosten für Vervielfältigungen: siehe Buchstabe h)

- n) Zuschlagskriterien: Preis 40%, Qualität 50%, Kundendienst / Lieferzeiten 10%

- o) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- p) Name und Anschrift der Stelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden können:  
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
-Referat 45-  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier



FB 1-110

**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

Seite 10

## VI. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Elektroarbeiten – Hans Purrmann Haus  
Vergabenummer **SSPE-2021-0008**

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Tel. (0 62 32) 14 26 28  
Fax (0 62 32) 14 24 58  
[vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:  
-schriftlich  
-elektronisch in Textform  
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Hans Purrmann Haus, Erweiterung der Galerie  
Greifengasse 14  
67346 Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Durchführung von elektrotechnischen Installationsarbeiten – näheres ist dem LV zu entnehmen
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Arbeiten: 22.03.2021  
Ende der Arbeiten: 28.05.2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- l) Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-17771495080-6951c4c47afde606&Category=InvitationToTender>
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:  
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.  
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.
- n) Entfällt



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

- o) Angebotsfrist:  
Abgabe der Angebote bis 03.03.2021, 10:00 Uhr (wenn möglich 15 Minuten vor Submissionsbeginn)  
Ablauf der Bindefrist: 02.04.2021
- p) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)  
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabepattform [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterien: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:  
Mittwoch, 03. März 2021, 10:00 Uhr im Stadthaus,  
Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer  
Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen:  
Keine
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.  
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.  
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier

FB 1-110

---

## VII. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Sanierung des Schulhofes - Woogbachschule  
Vergabenummer **SSPE-2021-0015**

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Tel. (0 62 32) 14 26 28  
Fax (0 62 32) 14 24 58  
[vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de)



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:  
-schriftlich  
-elektronisch in Textform  
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Woogbachschule, Rainer-Maria-Rilke-Weg 25, 67346 Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Erneuerung der Befestigung ca. 3500m<sup>2</sup> mit wasserdurchlässigem Pflaster-  
system, Herstellung Sitzstufen 40m usw. – näheres ist dem LV zu entnehmen
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Arbeiten: 17/2021  
Ende der Arbeiten: 40/2021
- j) Zulassung von Nebenangeboten: Nebenangebote sind für die gesamte Leis-  
tung nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen – ausgenommen  
Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhal-  
ten.
- k) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- l) Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link heruntergela-  
den werden:  
[https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=D  
etail&TOID=54321-NetTender-1778187840d-  
4ea462fc2f3d36c6&Category=InvitationToTender](https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-1778187840d-4ea462fc2f3d36c6&Category=InvitationToTender)
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsun-  
terlagen:  
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef.  
Vorankündigung.  
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. €  
5,00 fällig.
- n) entfällt
- o) Angebotsfrist:  
Abgabe der Angebote bis 10.03.2021, 10:00 Uhr (wenn möglich 15 Minuten  
vor Submissionsbeginn)  
Ablauf der Bindefrist: 09.04.2021
- p) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)  
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabeplattform  
[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterien: 100 % Preis



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

- s) Eröffnungstermin:  
Mittwoch, 10. März 2021, 10:00 Uhr im Stadthaus,  
Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer  
Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen:  
Sicherheit für Mängelansprüche: 3%  
Sicherheit für die Vertragserfüllung: 5%
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.  
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.  
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier

FB 1-110

---

Verbraucherberatung  
Bahnhofstraße 1  
67059 Ludwigshafen  
Pressestelle 06131/28 48 85  
Telefax 06131/28 48 66  
[energie@vz-rlp.de](mailto:energie@vz-rlp.de)  
[www.verbraucherzentrale-rlp.de](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de)

### **VIII. Energieberatung: Energieausweise verlieren nach 10 Jahren Gültigkeit**

Eigentümer, die 2011 oder davor einen Energieausweis für ihr Gebäude erstellen ließen, müssen ihn erneuern, sobald sie ihr Haus oder eine Wohnung darin neu vermieten oder verkaufen wollen.  
Auch Eigentümergemeinschaften brauchen einen aktuellen Energieausweis für das gesamte Gebäude, sobald eine Wohnung einen neuen Mieter oder Käufer erwartet. Der Energieausweis ermöglicht es potentiellen Käufern oder Mietern die energetische Qualität eines Gebäudes zu bewerten. Er unterscheidet die Effizienzklassen A bis G, wobei Klasse „A“ energetisch besonders gute Gebäude kennzeichnet, während Klasse „G“ einem Gebäude eine schlechte energetische Wirksamkeit bescheinigt. Die konkreten Energiekosten sagt der Energieausweis jedoch nicht vorher, da er weder den individuellen Einfluss der Bewohner noch die Preise des jeweiligen Energieträgers berücksichtigt.  
Eigenheimbesitzer, die ihr Haus weder verkaufen noch vermieten wollen, benötigen keinen Energieausweis. Alle anderen begehen eine Ordnungswidrigkeit, für die ein Bußgeld verhängt werden kann, wenn sie den Interessenten keinen vorlegen.



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale bietet Miet- oder Kaufinteressenten nach Terminvereinbarung Hilfestellung bei der Bewertung der Angaben im Energieausweis an. Zudem berät sie Hauseigentümer bei der Frage, ob ein Energieausweis erforderlich und welcher Energieausweis in ihrem Falle geeignet ist. Die Energieausweise selbst werden im Rahmen unserer Energieberatung **nicht** ausgestellt.

**Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:**

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,  
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 02.03.2021 von 16.00 bis 20.30 Uhr** in **Speyer** statt.

**Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).**

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

**Behördenrufnummer 115**

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?


Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 12.02.2021

  
Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin



**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
**Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet**  
**unter der Adresse:** [www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt](http://www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt)

**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 12.02.2021

Seite 15